

1. Änderung des Erbschaftsteuergesetzes zum 01.01.2010

Das erst zum 01.01.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreformgesetz wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, zu dem der Bundesrat am 18.12.2009 seine Zustimmung erteilte, zum 01.01.2010 bereits in einigen Punkten geändert. Die Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes betreffen insbesondere die Steuersätze für Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister; Neffen und Nichten) und die Voraussetzungen für die Verschonung von Betriebsvermögen.

Nach dem bis 31.12.2009 gültigen Erbschaftsteuergesetz galt für den Erwerb von Personen der Steuerklasse II bis einschließlich € 6 Mio. ein Steuersatz von einheitlich 30%, darüber ein Steuersatz von 50%. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz betragen in der Steuerklasse II ab dem 1.1.2010 nunmehr die Steuersätze zwischen 15% (bei Erwerben bis einschließlich € 75.000) und maximal 43% (ab einem Wert des Erwerbs von über € 26 Mio. €). Die geänderten Steuersätze gelten für Erb- und Schenkungsfälle seit dem 01.01.2010; für Erb- und Schenkungsfälle im Jahr 2009 bleibt es bei den alten (höheren) Steuersätzen. Durch diese Änderung ist die Steuerbelastung bspw. in Erbfällen, in denen Geschwister Vermögen von Todes wegen erwerben, spürbar reduziert worden. Diese Änderung begünstigt die Berufung von Geschwistern zu Erben oder Vermächtnisnehmern.

Tabelle 1: Vergleich der Steuersätze bis 31.12.2009 und seit 01.01.2010

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG): bis einschließlich	Bis 31.12.2009 geltende Rechtslage			Seit 01.01.2010 geltende Rechtslage		
	Prozentsatz in der Steuerklasse			Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III	I	II	III
75.000 €	7	30	30	7	15	30
300.000 €	11	30	30	11	20	30
600.000 €	15	30	30	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30	19	30	30
13.000.000 €	23	50	50	23	35	50
26.000.000 €	27	50	50	27	40	50
Über 26.000.000 €	30	50	50	30	43	50

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz bringt auch gewisse Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge, indem die Voraussetzungen der Verschonung von Betriebsvermögen (Behaltensfrist und Lohnsummenklausel) gelockert wurden. Die Behaltensfrist für Betriebsvermögen wurde von 7 auf 5 Jahre (bei der Regelfverschonung von 85%) bzw. von 10 auf 7 Jahre (bei der Optionsverschonung zu 100%) reduziert. Auch die Lohnsumme wurde von 650% auf 400% bzw. von 1000% auf 700% gesenkt; die Lohnsummenklausel findet außerdem erst ab einer Grenze von 20 (anstelle von bisher 10) Arbeitnehmern Anwendung.

Diese Neuregelungen der Verschonungsvoraussetzungen gelten nicht nur für Erwerbe seit dem 01.01.2010, sondern sie sind (rückwirkend) auch für Erwerbe seit Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes (d.h. seit dem 01.01.2009) anzuwenden. Die neuen (günstigeren) Verschonungsvoraussetzungen gelten außerdem für Erwerbe, für die ein Antrag nach Art. 3 ErbStRG gestellt wurde, d.h. sie gelten in diesem Fall sogar (rückwirkend) für Erwerbe seit dem 01.01.2007.

Tabelle 2: Neufassung der Verschonungsvoraussetzungen

Verschonungs- voraussetzungen	Regelverschonung (85 % - Verschonung)		Optionsverschonung (100 % - Verschonung)	
	bis 31.12.2009	ab 01.01.2010 (gültig ab 01.01.2009) ¹⁾	bis 31.12.2009	ab 01.01.2010 (gültig ab 01.01.2009) ¹⁾
Behaltensfrist	7 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	7 Jahre
Lohnsumme	650 %	400 %	1000 %	700 %
Beschäftigten-Anzahl	10	20	10	20

¹⁾ Bei Antragstellung nach Art. 3 ErbStRG rückwirkend anzuwenden für Erwerbe seit dem 01.01.2007.

Hinsichtlich der Neuerungen im nationalen Erbrecht zum 01.01.2010 verweisen wir auf unsere Mandanteninformation 4/2009 vom 22.07.2009.

2. Erbfälle mit Auslandsberührung

Innerhalb der EU gibt es jährlich ca. 450.000 „grenzüberschreitende“ Erbfälle mit einem geschätzten Nachlassvermögen von insgesamt mehr als € 120 Mrd. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten besteht bislang aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die betroffenen Erben und Vermächtnisnehmer hinsichtlich des im Erbfall anwendbaren Rechts. Beispiel: Verstirbt ein deutscher Staatsangehöriger, der seit 10 Jahren in Paris lebt, stellt sich in diesem Fall die Frage, ob deutsches Erbrecht (wegen der deutschen Staatsangehörigkeit) oder französisches Erbrecht (wegen des dortigen Aufenthaltes) anwendbar ist.

Die EU-Kommission nahm daher am 14.10.2009 einen Vorschlag für eine „EU-Erbrechtsverordnung“ an, die die Abwicklung von Nachlässen mit Auslandsbezug innerhalb der EU erheblich vereinfachen soll. Die Verordnung, die voraussichtlich frühestens im Jahr 2011 in Kraft treten wird, soll europaweit einheitliche Vorschriften über die Zuständigkeit von Gerichten und das auf den Erbfall anzuwendende Recht bringen; das jeweilige nationale materielle Erbrecht (z.B. die gesetzlichen Erbquoten, Pflichtteilsrechte etc.) und das nationale Erbschaftsteuerrecht werden hierdurch jedoch nicht berührt.

Das bei einem Erbfall anzuwendende Recht soll sich künftig einheitlich für alle EU-Staaten ausschließlich nach einem Kriterium, dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers, richten. Beispiel: Unabhängig davon, wo eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bspw. in Deutschland hat, verstirbt oder welche Staatsangehörigkeit sie hat, soll (wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland) in diesem Fall deutsches Recht auf den gesamten Erbfall anzuwenden sein. Ein (ausländischer) Erblasser, der die Anwendung des Rechts seines Aufenthaltsortes ausschließen will, kann jedoch (bspw. testamentarisch) eine Rechtswahl zugunsten des Rechts seiner Staatsangehörigkeit treffen. Beispiel: Ein Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat, mit der Folge, dass grundsätzlich fran-

zösisches Erbrecht anzuwenden wäre, kann durch die Rechtswahl deutsches Erbrecht zur Anwendung bringen. Um erforderliche Anpassungen der letztwilligen Verfügung aufgrund einer Verlagerung des Aufenthaltes ins Ausland zu vermeiden, sollte bereits bei der Abfassung der letztwilligen Verfügung vorsorglich eine Rechtswahlklausel zugunsten des jeweiligen Heimatlandes, also bspw. zugunsten deutschen Rechts, getroffen werden. Auch bereits errichtete letztwillige Verfügungen sollten auf einen etwaigen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Rechtswahlklausel untersucht werden.

Eine Umsetzung dieser EU-Erbrechtsverordnung würde auch das Ende der sogenannten Nachlassspaltung bedeuten, die bislang zu erheblichen Komplikationen in internationalen Erbfällen führt. Eine Nachlassspaltung liegt nach geltendem Recht vor, wenn im Erbfall auf einzelne Nachlassgegenstände verschiedene Rechtsordnungen anzuwenden sind. Beispiel: Verstirbt ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland und hinterlässt eine Immobilie in Frankreich, ist derzeit deutsches Erbrecht für das deutsche Inlandsvermögen (z.B. Bankguthaben) und das Recht des ausländischen „Belegenheitsstaates“ (Frankreich) für die Vererbung der Immobilie anwendbar. Diese Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen auf denselben Erbfall und damit auch das Risiko widersprüchlicher Entscheidungen will der Vorschlag der EU-Kommission zukünftig dadurch verhindern, dass es (unabhängig von der Belegenheit der Nachlassgegenstände) nur noch ein zuständiges Gericht und eine anzuwendende Rechtsordnung geben soll. Damit würden die Probleme, die sich aus der Nachlassspaltung ergeben, behoben.

Eine weitere Erleichterung im internationalen Rechtsverkehr soll das „europäische Nachlasszeugnis“ bringen, das europaweit anerkannt werden wird. Erben, Nachlassverwaltern und Testamentsvollstreckern soll durch das „Nachlasszeugnis“ ein problemloser Nachweis ihrer Rechtsstellung ermöglicht werden.

3. Erweiterte (internationale) Zuständigkeit deutscher Nachlassgerichte

Eine erweiterte Zuständigkeit, wie sie auch die EU-Erbrechtsverordnung vorsieht, gilt in Teilen bereits seit dem 01.09.2009 für die internationale Zuständigkeit deutscher Nachlassgerichte. Sie hat insbesondere für Erbfälle ausländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland erhebliche Bedeutung.

Bislang war ein deutsches Gericht in Nachlasssachen grundsätzlich nur (international) zuständig, wenn für den Erbfall auch deutsches Erbrecht galt oder soweit zum Nachlass in Deutschland belegenes Grundvermögen gehörte. Seit dem 01.09.2009 leitet sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach § 105 FamFG von der örtlichen Zuständigkeit ab, die sich wiederum nach dem Wohnsitz bzw. (bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes) nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Erblassers richtet. Die deutschen Nachlassgerichte sind für seit dem 01.09.2009 eingeleitete Verfahren - auch wenn auf den Erbfall ausländisches Recht anzuwenden ist – umfassend zuständig (Stichwort: „Weltrechtserbschein“). Ein deutsches Gericht ist daher bspw. auch dann international zuständig, wenn ein Italiener mit Wohnsitz in Deutschland verstirbt und auf den Erbfall italienisches Erbrecht anzuwenden ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Balzer Kühne Lang Rechtsanwälte • Rheinwerkallee 6 • 53227 Bonn

Andreas Otto Kühne

Tel.: 0228 / 94594512

mail: kuehne@balzerkuehnelang.de

Anke Warlich, LL.M. Eur.

Tel.: 0228 / 94594516

mail: warlich@balzerkuehnelang.de